

# RS OGH 1985/11/20 10Os211/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1985

## Norm

StGB §153

### Rechtssatz

Die Entgegennahme eines Preisnachlasses durch den Machthaber für sich selbst fällt strafrechtlich uno actu mit einem Verzicht auf die Inanspruchnahme einer entsprechenden Ausgabenminderung für den Machtgeber zusammen; ein solcher Verzicht ist Befugnismißbrauch und bewirkt auch dann einen nachteiligen Einfluß auf den vom Machtgeber zu entrichtenden Preis, wenn der Rabatt erst nachträglich angeboten wird und ursprünglich nicht einkalkuliert worden war.

### Entscheidungstexte

- 10 Os 211/84  
Entscheidungstext OGH 20.11.1985 10 Os 211/84  
Veröff: EvBl 1986/123 S 465

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094802

### Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)